

**Zweite Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
„Angewandte Sozialwissenschaften“
an der Fachhochschule Bielefeld
vom 23.05.2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 516), hat der Fachbereich Sozialwesen der Fachhochschule Bielefeld folgende Ordnung als Änderungssatzung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Angewandte Sozialwissenschaften an der Fachhochschule Bielefeld 17.07.2008 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2008, Nr. 27, Seiten 207-234) in der Fassung der Änderung vom 21.06.2010 2008 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld -Amtliche Bekanntmachungen- 2010, Nr. 20a, Seite 207) wird wie folgt geändert:

In § 3 wird ein neuer Abs. 9 eingefügt: „Trotz Vorliegens der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen kann die Einschreibung bzw. der Studiengangwechsel versagt werden, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.“

In § 9 wird ein neuer Abs. 4 eingefügt: „Fehlversuche in verwandten oder vergleichbaren Prüfungsleistungen sind anzurechnen. Alle Pflichtmodule sind in diesem Studiengang zu erbringen und können nicht als Fremdleistung in einem anderen Studiengang belegt und angerechnet werden.“

Artikel II

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund eines Beschlusses des Fachbereichsrates vom 23.03.2011.

Bielefeld, 23.05.2011

Die Präsidentin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Rennen-Allhoff

Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff